

62. Welche Folge hat die Überschreitung des gesetzlichen Höchstpreises für die Wirksamkeit des geschlossenen Verkaufs?

Gesetz, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 nebst Änderung vom 21. Januar 1915 (RGBl. 1914 S. 339, 516 und 1915 S. 25).

BGB. §§ 134, 138.

II. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1916 i. S. Reichsmilitärfiskus (R.) w. Fehr. v. Bl. (Bekl.). Rep. II. 100/16.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger hatte von dem Beklagten am 5. Februar 1915 4000 Zentner Kartoffeln zum Preise von 2,90 *M* gekauft, während der Höchstpreis damals für die besten Arten 2,75 *M*, für geringere 2,50 *M* betrug. Der Beklagte trat darauf vom Vertrage zurück und machte neben anderen Gründen geltend, daß der Kauf wegen Überschreitung des Höchstpreises nichtig sei. Der auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung gerichteten Klage gab das Landgericht statt; dagegen erkannte das Kammergericht auf Abweisung, weil die Überschreitung des Höchstpreises den Verkauf nichtig mache. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

„Das Kammergericht nimmt zu Unrecht an, daß eine Überschreitung der Höchstpreise den Kauf nichtig macht. Allerdings ist die Überschreitung der Höchstpreise durch Gesetz mit Strafe bedroht und somit verboten. Verkäufe, in denen die Höchstpreise überschritten werden, fallen demnach unter den § 134 BGB. Sie sind nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Das Gesetz, um das es sich handelt, ist das Gesetz, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 nebst der Änderung vom 21. Januar 1915. Diese Vorschriften sind zwar Rechtsnormen und deswegen Gesetze im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; sie unterscheiden sich aber von den meisten Gesetzen dadurch, daß sie nicht auf die Verwirklichung eines Rechtsgedankens, sondern ganz unmittelbar auf einen wirtschaftlichen Zweck abzielen. Deswegen muß bei ihrem Verständnis und bei ihrer Anwendung vor allem der wirtschaftliche Zweck berücksichtigt werden.

Es soll aber durch das Gesetz und die Festsetzung der Höchstpreise nicht nur der negative Erfolg erreicht werden, daß keine Waren zu höheren als den festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden — womit nichts gebessert wäre —, sondern der positive Erfolg, daß die verfügbaren Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, besonders an notwendigen Nahrungsmitteln dem Volke zu Preisen zugeführt werden, welche die festgesetzte Grenze nicht überschreiten. Das ergibt sich aus der Natur der Sache und aus dem Gesamthalte des Gesetzes. Seine wesentlichen Vorschriften bestimmen erstens (§§ 2 bis 4), daß die Behörden die Waren den Besitzern,

insbesondere im Falle der Widersetzlichkeit, fortnehmen und für deren Rechnung zum Höchstpreise verkaufen dürfen, zweitens, daß die Überschreitung der Höchstpreise und sonstige Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bestraft werden. Durch beides zusammen soll also ein starker Druck und, wenn nötig, ein Zwang, innerhalb der Höchstpreise zu verkaufen, ausgeübt werden. Das ist der Inhalt und Zweck des Gesetzes und hiermit ist es nicht vereinbar, geschene Verkäufe wegen Überschreitung der Höchstpreise als nichtig zu behandeln. Dadurch würde die Verteilung der nötigen Nahrungsmittel nicht befördert, sondern entgegen dem offenbaren Zwecke des Gesetzes zunächst einmal gehemmt werden, indem die Käufer, die, sei es für eigenen Bedarf, sei es zum weiteren Vertriebe gekauft hatten, nun gar nichts erhalten würden. Es ergibt sich also aus dem Inhalt und Zwecke des Gesetzes, daß die verbotswidrige Überschreitung der Höchstpreise nicht die im § 134 BGB. für den Zweifelsfall bestimmte Folge der Nichtigkeit der Verkäufe nach sich ziehen kann. Soll, wie das Gesetz es offenbar will, positiv darauf hingewirkt werden, daß die verfügbaren Vorräte gegen Preise, die sich innerhalb der gesetzten Grenze halten, in den Verkehr kommen, so müssen vielmehr die unter Überschreitung dieser Grenze geschlossenen Verkäufe aufrechterhalten und nur die Preise auf das erlaubte Maß herabgesetzt werden. Dies hat die Wirkung, daß die Ware in den Verkehr gebracht und nicht mehr, als für erschwänglich erachtet, dafür bezahlt wird. Nur diese Herabsetzung der Preise, nicht die Nichtigkeit der Verkäufe, ist also die aus dem Inhalt und Zwecke des Gesetzes sich ergebende Folge der verbotswidrigen Überschreitung der Höchstpreise. Sie muß gemäß dem Grundsatz des § 134 eintreten.

Was hiergegen in der Literatur geltend gemacht wird, ist nicht durchschlagend. Es ist nicht zwingend, daß die Herabsetzung der Preise deswegen nicht zulässig sei, weil sie auf einen Zwang, zu kontrahieren, hinauslaufe, den das Gesetz nur in Ausnahmefällen kenne. Die Vorschriften der §§ 2 flg. geben allerdings nur den Behörden das Recht, dem Besitzer die Ware abzunehmen, ohne ihn zum Verkaufe zu zwingen. Daraus folgt aber nicht, daß, wenn ein Besitzer verkauft hat, der Preis nicht auf das zulässige Maß herabgesetzt werden könnte. Es wird hiermit gegen den Besitzer der Grundgedanke des Gesetzes, daß jeder seine verfügbaren Vorräte innerhalb der fest-

gesetzten Preisgrenze verkaufen soll, in anderer Weise geltend gemacht. Es ist wirtschaftlich und auch rechtlich etwas Verschiedenes, ob jemand zu einer Veräußerung seines Eigentums gezwungen wird, oder ob in einem geschlossenen Veräußerungsvertrage bestimmte Abreden, weil wider das allgemeine Interesse verstößend, unter Aufrechterhaltung des Vertrags im übrigen getilgt werden. Dies ist keineswegs ohne Vorgang in der Gesetzgebung. Es gilt vielmehr bei verschiedenen Vertragsarten in bezug auf Abreden, die für den wirtschaftlich schwächeren Teil bedrücklich sind, so z. B. für die Konkurrenzklausele der Handlungsgehilfen (§ 74 HGB.), ferner in dem in der Literatur bereits angeführten Falle des § 624 BGB. Auch auf den § 724 BGB. ist hinzuweisen. Gehören Vorschriften dieser Art, die entgegen dem Grundsatz des § 139 BGB. einzelne Vertragsabreden unwirksam machen, den Vertrag im übrigen aber aufrechterhalten, zum dauernden Bestande der Rechtsordnung, so können sie in einem wirtschaftlichen Notgesetze, das für begrenzte Zeit scharf in die wirtschaftliche Freiheit eingreift, kein Bedenken erregen.

Gegen den erörterten Einwurf spricht auch die Verordnung, betr. die Wirkung der Überschreitung der Höchstpreise, vom 11. November 1915 (RGBl. S. 758). Diese Verordnung ist allerdings auf den Streitfall nicht anwendbar, weil sie sich nur auf die Ernte von 1915 und die für diese Ernte festgesetzten Höchstpreise bezieht. Allein sie bestimmt für die Ernte 1915 in § 1 Satz 2, daß bei gewissen Verkäufen, wenn sie unter Überschreitung der Höchstpreise abgeschlossen sind, der Höchstpreis an die Stelle des Vertragspreises treten soll. Die nähere Bedeutung dieses Satzes zu untersuchen, besteht kein Grund. Hier kommt es nur darauf an, daß eine spätere zu derselben Materie gehörige Verordnung in der Tat die Ermäßigung des vereinbarten Preises auf den Höchstpreis bei Aufrechterhaltung des Vertrags vorsieht. Dies zeigt, daß theoretisch-konstruktive Bedenken solche Anordnung nicht ausschließen. Darüber hinaus zeigt aber diese Verordnung, daß die seit Erlass des Gesetzes gemachten Erfahrungen dahin führen, die in den Fällen der Überschreitung der Höchstpreise entstehenden Schwierigkeiten durch Herabsetzung der Vertragspreise auf das vom Gesetz erlaubte Maß zu regeln. Sie bietet also eine Bestätigung des hier ausgesprochenen Grundsatzes, daß eine solche Herabsetzung der Preise, nicht aber die Nichtigkeit der

Verträge die dem Gesetze gemäße Folge der Überschreitung der Höchstpreise ist.

Aus § 134 BGB. kann also die Nichtigkeit der unter Überschreitung der Höchstpreise geschlossenen Käufe nicht abgeleitet werden.

Nun wird allerdings von dem Beklagten und auch in der Literatur geltend gemacht, daß es auf den § 134 nicht ankomme, weil jeder unter Überschreitung der Höchstpreise geschlossene Verkauf schon wegen Verstoßes wider die guten Sitten nach § 138 BGB. nichtig sei. Dies ist aber unbegründet. Nicht jedes Rechtsgeschäft, das wider ein gesetzliches Verbot verstößt, ist deswegen auch schon sittenwidrig. Andernfalls wäre der § 134 gegenstandslos. Es muß vielmehr in jedem Falle geprüft werden, ob das verbotswidrige Geschäft nach Meinung aller billig und gerecht Denkenden, sei es wegen des Verstoßes gegen die gesetzliche Ordnung, sei es auch hiervon abgesehen, verwerflich war. Das ist für Käufe über dem Höchstpreise, bei denen Unkenntnis der festgesetzten Preise, Meinungsverschiedenheit über deren Berechnung und mannigfaltige andere Gründe die Vertragsschließenden gegen den Vorwurf sittenwidrigen Handelns schützen können, keineswegs ohne weiteres anzunehmen. Im Streitfalle sind Tatumstände, die das Geschäft als sittenwidrig kennzeichnen, nicht behauptet, und sie liegen auch ersichtlich nicht vor.

Danach ist also der streitige Vertrag auf alle Fälle gültig. Ob in ihm die Höchstpreise überschritten sind, kann dahingestellt bleiben; denn, wenn es der Fall sein sollte, so würde daraus nur die Herabsetzung der Preise auf das erlaubte Maß folgen.“ . . .